



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-120751/4-Sta

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Standl
Tel: (+43 732) 77 20-13445
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 06.05.2025

— **Mittendorfer GmbH, Großalmstraße 90, 4813
Altmünster; Neubau einer Transportbrücke über den
Frauenweißenbach auf den Gst. Nr. 616/626, 618/2,
618/110 und 752/2 alle in KG 42003 Ebensee;**
— **Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;**

Bescheid

Die Mittendorfer GmbH beabsichtigt, mit Antrag vom 26.03.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, den Neubau einer Transportbrücke über den Frauenweißenbach auf den Gst. Nr. 616/626, 618/2, 618/110 und 752/2 alle in KG 42003 Ebensee in der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee.

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 07.04.2025 (GZ: BHGMN-2025-114438/9-BUT), bei der Oö. Landesregierung als zuständiger UVP-Behörde einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht dieses Vorhabens eingebracht. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben der Mittendorfer GmbH, Großalmstraße 90, 4813 Altmünster, Neubau einer Transportbrücke über den Frauenweißenbach auf den Gst. Nr. 616/626, 618/2, 618/110 und 752/2 alle in KG 42003 Ebensee in der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023.

Begründung

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Naturschutzbehörde, Esplanade 10, 4810 Gmunden, hat den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Neubau einer Transportbrücke über den Frauenweißenbach auf den Gst. Nr. 616/626, 618/2, 618/110 und 752/2 alle in KG 42003 Ebensee in der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee“ in der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, politischer Bezirk Gmunden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Schreiben vom 07.04.2025 (GZ: BHGMN-2025-114438/9-BUT).

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

1. Antrag der Bezirkshauptmannschaft vom 07.04.2025
2. Projektunterlagen zur Transportbrücke über den Frauenweißenbach

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der UVP-Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens **kein** Tatbestand nach Anhang 1 UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Bezirksverwaltungsbehörde und Antragstellerin, der Mittendorfer Bau GmbH samt Projektsvertreter (DI Martin Puschl), dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich West und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 17.04.2025 zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung ist folgende Stellungnahme eingelangt:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorats West vom 29.04.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.2. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Mittendorfer GmbH, Großalmstraße 90, 4813 Altmünster betreibt in der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee auf Teilflächen verschiedener Parzellen der KG Ebensee (42003) einen Rohstoffabbau auf grundeigene Rohstoffe die aus mehreren Abbaufeldern besteht.

Geplant ist der Bau einer Transportbrücke über den Frauenweißenbach, die den bestehenden Betriebsstandort „Ebensee/Lahnstein“ mit der bereits bewilligten Bodenaushubdeponie „Bromberg“ und mit weiteren potenziellen und zukünftigen Entwicklungsbereichen südlich des Frauenweißenbaches insbesondere zur Rohstoffversorgung auf kurzem Weg verbinden soll.

Es handelt sich dabei um eine Spannbetonbrücke, die inklusive der Auflager mit einer Länge von etwa 65 m und einer Breite von ca. 6 m ausgeführt wird.

Weitere Details zum geplanten Vorhaben sind aus den Projektunterlagen zu entnehmen.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS). Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Naturschutzbehörde, Esplanade 10, 4810 Gmunden, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

Das Vorhaben fällt **nicht** unter die **Ziffer 9** (Infrastrukturprojekte / Neubau von Straßen), da in dieser Ziffer vom Gesetzgeber, als Schwellenwert für eine UVP-Pflicht, eine Mindestlänge der Straße (bspw in lit. a 10 km) und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) an Kraftfahrzeugen sowie die Berührung schutzwürdiger Gebiete normiert wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob auf der Straße die StVO gilt oder ob die Straße als Privatstraße geplant ist. Da das geplante Vorhaben aber den Bau einer Brücke (Spannbreite ca. 63 m) samt einer Anbindung von ca. 130 m an einen bestehenden Forstweg zum Zweck hat, bewegt sich dieses Vorhaben weit unter dem Schwellenwert für Straßenbauvorhaben in der Ziffer 9.

Des Weiteren ist die **Ziffer 46** (Rodungen) **nicht** einschlägig, da die geplante Waldinanspruchnahme von ca. 1916 m² auch bei Weitem unter den Schwellenwerten liegt (bspw. lit. a 20 ha).

Schlussendlich fällt das gegenständliche Vorhaben auch **nicht** unter die **Ziffer 25** (Entnahme von mineralischen Rohstoffen und deren Erweiterung), da das Vorhaben den Neubau einer Brücke und nicht den Abbau von mineralischen Rohstoffen geplant hat.

Aus Sicht der UVP-Behörde ist **kein** Tatbestand des Anhang 1 des UVP-G 2000 durch dieses Vorhaben erfüllt bzw. einschlägig.

5.2. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Aus den eingelangten Stellungnahmen ergibt sich, dass in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde vertreten wird bzw. keine Relevanz besteht, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten scheint:

5.2.1. Zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im gegenständlichen Verfahren keine bzw. die Arbeitnehmerschutzinteressen nur gering berührt werden.

5.3. Ergebnis

Das Vorhaben erfüllt **keinen** Tatbestand des Anhang 1 des UVP-G 2000, weshalb **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Maximilian Standl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.